

|   |  |  |  |  |                           |
|---|--|--|--|--|---------------------------|
| V |  |  |  |  | Bezugsberechtigten-Nummer |
|---|--|--|--|--|---------------------------|

# WAHRNEHMUNGSVERTRAG FÜR MUSIKVIDEOS

abgeschlossen zwischen **LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH**  
Seilerstätte 18-20/Mezzanin, 1010 Wien („LSG“)

und dem im Stammdatenblatt (Anhang) angeführten **Inhaber von Rechten, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen an Musikvideos** („Berechtigter“)<sup>1</sup>:

## 1. Rechtseinräumung

- 1.1. Musikvideos sind Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist. Der Berechtigte räumt der LSG zu den Bedingungen dieses Wahrnehmungsvertrags und soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, die ihm originär oder abgeleitet zustehenden Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche an Musikvideos zur treuhändigen Wahrnehmung ein. Die Rechtseinräumung an die LSG erfolgt im nachstehend beschriebenen Umfang mit ausschließlicher Wirkung und bezieht sich auf das gesamte bestehende und künftige Musikvideo-Repertoire des Berechtigten. Bei zukünftigen Veränderungen des übertragenen Rechterepertoires bedarf es deshalb keiner gesonderten Rechtseinräumung.
- 1.2. Die Rechtseinräumung gemäß Pkt. 2 erfolgt inhaltlich und territorial uneingeschränkt, also weltweit für alle von der LSG wahrgenommenen Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche für die gesetzliche Schutzdauer, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich eine Einschränkung der Rechtseinräumung an die LSG vereinbart wird (siehe Pkt. 8.). Die LSG ist berechtigt, die ihr mit diesem Wahrnehmungsvertrag übertragenen Rechte und Ansprüche im Interesse des Berechtigten, aber im eigenen Namen wirksam wahrzunehmen und nutzbar zu machen, erforderlichenfalls auch gerichtlich.
- 1.3. Der Berechtigte bleibt jedoch nach Maßgabe der vom Beirat dazu beschlossenen und auf der Website der LSG veröffentlichten Bedingungen weiterhin berechtigt, anderen die nicht-kommerzielle Nutzung seines Repertoires zu gestatten (§ 26 VerwGesG 2016). Als nicht-kommerziell gelten Nutzungen, die mittelbar oder unmittelbar weder zu Erwerbszwecken noch in Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen werden.

## 2. Umfang der Rechtseinräumung

- 2.1. Die Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche des Herstellers von Musikvideos (Pkt. 1.1.) werden der LSG gemäß § 24 Abs 1 VerwGesG 2016 zur Wahrnehmung eingeräumt, und zwar für den Fall:
  - 2.1.1. der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
  - 2.1.2. des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken (§ 16a UrhG);
  - 2.1.3. der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 17 UrhG (siehe Pkt. 2.2.);

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

- 2.1.4. der öffentlichen Aufführung bzw. Vorführung, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 18 UrhG (siehe Pkt. 2.2.);
  - 2.1.5. der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
  - 2.1.6. der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
  - 2.1.7. der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zu Zwecken des Unterrichts bzw. der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 74 Abs 7 UrhG, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
  - 2.1.8. der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
  - 2.1.9. der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
  - 2.1.10. der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - 2.1.11. der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - 2.1.12. der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusikvideos auf Websites gemäß §§ 18a, 73 Abs 2 iVm 74 Abs 1 UrhG (siehe Pkt. 2.2.);
  - 2.1.13. der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
  - 2.1.14. der Geltendmachung selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG;
  - 2.1.15. Beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung werden alle weitergehenden Rechte des Herstellers von Musikvideos, einschließlich der Persönlichkeitsrechte, eingeräumt; dies betrifft insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung nach den §§ 15, 16, 18a, 73 Abs 2 iVm 74 Abs 1 UrhG.
- 2.2. Der On-Demand Abruf bestimmter Musikvideos oder bestimmten Künstlerrepertoires sowie individualisierte bzw. personalisierte Angebotsformen sind nicht Gegenstand der Rechtseinräumung gemäß Pkt. 2.1.3., 2.1.4. und 2.1.12. Nach Maßgabe dafür bestehender Gegenseitigkeitsverträge kann die LSG für die Wahrnehmung der gemäß Pkt. 2.1.3, 2.1.4. und 2.1.12. eingeräumten Rechte besondere Bedingungen aufstellen, die auf der Website der LSG zu veröffentlichen sind.
  - 2.3. Die vertragliche Rechtseinräumung bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG. Ausgenommen von der Rechtseinräumung sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen. Ist die Wahrnehmung von Rechten, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen im Ausland in einem weiteren Umfang gesetzlich vorgeschrieben oder üblich, erstreckt sich die Rechtseinräumung auch auf diese Bereiche.
  - 2.4. Wenn für den Berechtigten im In- oder Ausland neue Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche entstehen, neue Nutzungsarten hinzukommen, die der gegenständlichen Rechtseinräumung inhaltlich im Wesentlichen entsprechen oder diese substituieren, oder die Schutzfristen verlängert werden oder wieder aufleben, erstreckt sich der Wahrnehmungsvertrag auch auf diese. Dies gilt für eine geänderte Rechtslage entsprechend.

- 2.5. Die LSG kann die ihr eingeräumten Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte übertragen, soweit dies rechtlich geboten oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. Dazu zählt vor allem der Abschluss von Gegenseitigkeits- und/oder Repräsentationsverträgen mit gleichartigen ausländischen Gesellschaften und von Kooperationsverträgen mit inländischen Verwertungsgesellschaften.
- 2.6. Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für den Berechtigten wirksam, sofern dieser den Wahrnehmungsvertrag nicht binnen vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Änderung unter Einhaltung der Formvorschriften in Pkt. 6.1. kündigt. Erweiterungen des Umfangs der von der LSG wahrgenommenen Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche werden wirksam, wenn der Berechtigte diesen nicht innerhalb derselben Frist in der für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen werden jedenfalls wirksam (§ 24 Abs 2 VerwGesG 2016).

### **3. Gewährleistung**

- 3.1. Der Berechtigte erklärt, Inhaber der mit diesem Wahrnehmungsvertrag der LSG eingeräumten bzw. zur Wahrnehmung übertragenen Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche zu sein, darüber frei verfügen zu können und nicht bereits zu Gunsten Dritter verfügt zu haben. Soweit der Berechtigte hierüber bereits verfügt hat, ist die LSG berechtigt, namens des Berechtigten von Auflösungs- oder Kündigungsrechten Gebrauch zu machen.
- 3.2. Der Berechtigte wird seine Vertragspartner auf die gegenständliche Rechtseinräumung an die LSG hinweisen und verpflichtet sich, die der LSG zur Wahrnehmung übertragenen Rechte und Ansprüche für die Dauer dieses Wahrnehmungsvertrags auch in Zukunft keinen anderen Verwertungsgesellschaften, unabhängigen Verwertungseinrichtungen, Agenturen, Organisationen oder sonstigen Dritten einzuräumen und hält die LSG insoweit schad- und klaglos.

### **4. Pflichten des Berechtigten**

- 4.1. Der Berechtigte wird der LSG alle im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Wahrnehmungsvertrags sowie mit der Wahrnehmung der eingeräumten Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte erteilen und alle nötigen Informationen und Unterlagen (Verträge etc.) auch in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. Er wird der LSG einen allfälligen Wechsel der Post- oder E-Mail Adresse sowie sonstige Änderungen der Stammdaten unverzüglich schriftlich mitteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung des Berechtigten können alle Mitteilungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher bekannt gegebene Adresse bzw. Zahlstelle erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung zu einer gerichtlichen Hinterlegung von Beträgen, die mangels gültiger Bankverbindung des Berechtigten nicht überwiesen werden können.
- 4.2. Der Berechtigte verpflichtet sich, der LSG das zur Wahrnehmung übertragene Musikvideo-Repertoire sowie alle Veränderungen desselben bekannt zu geben. Solange eine Verteilung nach Labels erfolgt, wird für diese Repertoireanmeldung das dafür vorgesehene Label-Formblatt der LSG verwendet. Wird auf eine Einzeltitel-bezogene Verteilung umgestellt, erfolgt die Repertoireanmeldung nach Einzeltiteln unter Verwendung des von der LSG dafür zur Verfügung gestellten IT-basierenden Formats (Schnittstelle). Die Repertoireanmeldung gilt ab dem Beginn jenes Kalenderquartals, in dem die Anmeldung erfolgt oder ab dem Beginn eines späteren vom Berechtigten angegebenen Kalenderquartals. Für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Repertoire besteht kein Anspruch auf Verteilung bzw. Ausschüttung gegenüber der LSG. Bei Doppel- oder Mehrfachanmeldungen desselben Repertoires anerkennt der Berechtigte den in den Verteilungsregeln der LSG dafür vorgesehenen Klärungsprozess. Der Berechtigte haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben einschließlich seiner Repertoireanmeldungen und stellt die LSG von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.3. Das Zustandekommen des Wahrnehmungsvertrags oder die Entgegennahme von Repertoireanmeldungen stellt keine Anerkennung des Bestehens von Rechten und/oder Ansprüchen des Berechtigten durch die LSG dar. Fehlen allenfalls erforderliche Nachweise, um den Bestand eines Rechts oder Anspruchs prüfen zu können, so entfällt seitens der LSG diesbezüglich die Wahrnehmungspflicht. Dies gilt sinngemäß auch für allfällige zur Verteilung erforderliche Angaben oder Unterlagen. Auf die jeweils geltenden und auf ihrer Website veröffentlichten Verteilungsregeln der LSG wird ausdrücklich hingewiesen.

- 4.4. Eine Verfügung über Ansprüche des Berechtigten gegenüber der LSG (zB im Wege der Abtretung) erfordert die Vorlage einer schriftlichen Urkunde über das entsprechende Rechtsgeschäft. Die vertragliche Abtretung von Zahlungsansprüchen aus einzelnen Nutzungsarten oder Schutzgegenständen (Werke) löst keine Rechtswirkungen gegenüber der LSG aus. Die Zahlung aufgrund vertraglicher Abtretungen kann sich nur auf den Gesamtbetrag einer Ausschüttung oder Akontierung beziehen.
- 4.5. Der Berechtigte erklärt, die Organisationsvorschriften der LSG, wie insbesondere den Gesellschaftsvertrag, sonstige Mitgliedschaftsbedingungen, die Verteilungsregeln und SKE-Richtlinien, sonstige Bedingungen sowie die einschlägigen Beschlüsse der zuständigen Organe der LSG in ihrer jeweils gültigen und auf der Website der LSG veröffentlichten Fassung zu kennen und zu akzeptieren.
- 4.6. Ist der Berechtigte eine natürliche Person, bleibt der Wahrnehmungsvertrag auch nach dem Ableben des Berechtigten bestehen und es tritt/treten der/die Rechtsnachfolger an seine Stelle. Diese/r ist/sind verpflichtet, durch Übermittlung geeigneter öffentlicher Urkunden (im Falle der Fremdsprachigkeit samt beglaubigter deutscher Übersetzung) seine/ihre Rechtsnachfolge nachzuweisen (z.B. rechtskräftiger Einantwortungsbeschluss oder Erbschein). Zuvor ist die LSG zu keinen Auszahlungen verpflichtet. Dies gilt überdies im Falle mehrerer Rechtsnachfolger, solange diese nicht einstimmig einen gemeinsamen Bevollmächtigten gegenüber der LSG bestellt und dies dokumentiert haben.
- 4.7. Bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags fällt eine einmalige Beitrittsgebühr an, deren Höhe vom Beirat der LSG festgelegt wird.

## **5. Pflichten der LSG**

- 5.1. Die LSG ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die dem Berechtigten zustehenden und die im österreichischen und internationalen Urheberrecht begründeten Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche in dessen Interesse bestmöglich wahrzunehmen und nutzbar zu machen. Dazu gehören insbesondere der Abschluss von Verträgen mit Nutzern oder Zahlungspflichtigen bzw. deren Organisationen sowie mit in- und ausländischen Schwestergesellschaften, weiters die Identifizierung von Schutzgegenständen (Werken) des Berechtigten, wenn dieser die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, das Inkasso und die Verteilung von Einnahmen und Erträgen, die aus der Rechtswahrnehmung erzielt werden. Sowohl für die Geltendmachung von Ansprüchen als auch für die Verteilung der Beträge gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, d.h. dass die dafür jeweils entstehenden Kosten verhältnismäßig und wirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen.
- 5.2. Die Einnahmen und Erträge werden regelmäßig, sorgfältig und korrekt verteilt und ausgeschüttet, und zwar zumindest in Bezug auf die Inlandseinnahmen einmal jährlich, spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden, sofern dies nicht aus objektiven Gründen unmöglich ist. In Bezug auf eventuelle Auslandsabrechnungen erfolgt die Ausschüttung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Eingang dieser Beträge bei der LSG. All dies unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des VerwGesG 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der steuer- und devisarechtlichen Vorschriften.
- 5.3. Der Berechtigte ist mit der elektronischen Speicherung (Verarbeitung) seiner Daten und deren Weitergabe an andere Verwertungsgesellschaften einverstanden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der LSG notwendig oder zweckmäßig ist.
- 5.4. Die LSG ist berechtigt, die Kosten der Rechtswahrnehmung und den sonstigen Aufwand der Gesellschaft in angemessener Höhe von den eingehobenen Beträgen abzuziehen. Sie ist weiters berechtigt, Teile der Einnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Beschlüssen der dafür zuständigen Organe der LSG sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen.

## 6. Vertragsdauer

- 6.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit rechtsgültiger Gegenzeichnung durch die LSG in Kraft, unter der Voraussetzung dass alle erforderlichen Angaben vollständig vorliegen und die einmalige Beitrittsgebühr bezahlt wurde. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich mit eigenhändiger bzw. firmenmäßiger Unterschrift (postalisch oder als pdf-Dokument) oder per E-Mail mit elektronischer Signatur ganz oder teilweise (in inhaltlicher und/oder territorialer Hinsicht) gekündigt werden. Die LSG ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn für das Repertoire des Berechtigten innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine verteilungsrelevanten Nutzungen gemeldet werden. Im Fall einer Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs ist das Datum der Postaufgabe, sonst der Nachweis des elektronischen Versands maßgebend. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- 6.2. Die bei gänzlicher oder teilweiser Beendigung des Wahrnehmungsvertrags von der LSG bereits erteilten Nutzungsbewilligungen bleiben unberührt. Der Berechtigte behält seine Ansprüche gegenüber der LSG in Bezug auf Einnahmen, die auf Nutzungen vor Vertragsende oder auf davor erteilte Nutzungsbewilligungen entfallen.

## 7. Information des Berechtigten

- 7.1. Der Berechtigte bestätigt mit Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrags, von der LSG vor Vertragsabschluss über Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung und darüber umfassend informiert worden zu sein, dass es ihm freisteht, die Rechtseinräumung nach seiner Wahl auch auf einzelne von der LSG wahrgenommene Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche sowie territorial zu beschränken. Solche Einschränkungen gelten ab Vertragsabschluss. Sofern Einschränkungen bei aufrechtem Vertragsverhältnis vorgenommen werden, richtet sich die Wirksamkeit nach den vertraglichen Kündigungsbestimmungen. Die LSG kann solche Einschränkungen bei den Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen angemessen berücksichtigen.
- 7.2. Weiters bestätigt der Rechteinhaber, vor Vertragsabschluss auch über allfällige Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge (Pkt. 2.6.) und über die Bedingungen für die Vertragsbeendigung (Pkt. 6.) informiert worden zu sein.
- 7.3. Der Berechtigte bestätigt hiermit auch, über die Verwaltungskosten, die Abzüge von Erträgen aus den Anlagen der Einnahmen und die Abzüge zugunsten sozialer und kultureller Einrichtungen sowie über die Richtlinien für Zuwendungen aus diesen Einrichtungen (SKE-Richtlinien) aufgeklärt worden zu sein.
- 7.4. Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass ihm sämtliche Mitteilungen, Einladungen oder Informationen, einschließlich Abrechnungen, Informationen über Verträge und Vertragsänderungen, auf elektronischem Weg (zB per E-Mail) rechtswirksam zugestellt werden können. Zahlreiche Informationen und Bekanntmachungen der LSG erfolgen überdies auf ihrer Website und gelten auch auf diesem Weg als ordnungsgemäß kundgemacht, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist. Die LSG ihrerseits ermöglicht dem Berechtigten gleichfalls die Kommunikation auf elektronischem Weg (zB per E-Mail).

## 8. Besondere Vereinbarungen

- 8.1. Der Berechtigte hat die Möglichkeit, den Umfang der Rechtseinräumung an die LSG inhaltlich einzuschränken. Gegebenenfalls sind die vom Vertrag ausgenommenen Rechte oder Ansprüche unter deutlicher Angabe der entsprechenden Vertragsbestimmungen (Pkt. 2.1.1. bis 2.1.15.) hier im Einzelnen anzuführen\*:

---

---

\* Sollen keine Rechte oder Ansprüche vom Vertrag ausgenommen werden, hier bitte nichts anführen!

8.2. Der Berechtigte hat die Möglichkeit, den Umfang der Rechtseinräumung an die LSG territorial einzuschränken (Einschränkungen ggf. deutlich ankreuzen)\*:

Rechte nur für Österreich

Weltweite Rechte, ausgenommen folgende Länder (ggf. Länder hier deutlich anführen)\*:

.....  
.....  
.....

\* Sollen keine Länder vom Vertrag ausgenommen werden, hier bitte nichts ankreuzen oder anführen!

## 9. Schlussbestimmungen

9.1. Soweit zwischen dem Berechtigten und der LSG schon bisher ein Wahrnehmungsvertrag oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

9.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien zuständig, soweit nicht gesetzlich zuvor andere Streitbeilegungsmechanismen vorgesehen sind.

Wien, am ....., am .....

.....  
LSG

.....  
Berechtigter